

**Fonds:** **EFRE** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**  
**zum Prüfpfadbogen**

**Aktion** **18.13isz17.01.0.** **Stärkung des Ausbaus der Innovationspotentiale in den Leitmärkten, FuE Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten (REACT-EU)**

### Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

- nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)
- ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch
- AGVO Artikel 25, 28 und Artikel 29
  - De-minimis-VO
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss
  - sonstiges: Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen
-   Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- Notifizierung
  - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- De-minimis-VO
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Es handelt sich bei den Fördertatbeständen um Beihilfen. Sie sind gemäß der AGVO, Artikel 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben), Artikel 28 (Innovationsbeihilfen für KMU) und Artikel 29 (Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen) freigestellt. Die entsprechenden Regelungsinhalte dieser Artikel sind sachgerecht in die einschlägigen Förderrichtlinien übernommen worden.

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 32:

- nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

